



Satzung der Schlichtungsstelle der Landes Zahnärztekammer Brandenburg

Vom 6. Dezember 2004 (ZBB 6/2004)

§ 1 Aufgabe der Schlichtungsstelle

- (1) Bei der Landes Zahnärztekammer Brandenburg wird eine Schlichtungsstelle eingerichtet.
- (2) Die Schlichtungsstelle hat die Aufgabe, bei Streitigkeiten zwischen Kammerangehörigen und Patienten über das behauptete Vorliegen von Behandlungsfehlern und deren Folge zu vermitteln, soweit nicht andere Stellen zuständig sind.

§ 2 Geschäftsführung

Die Organisation der Tätigkeit der Schlichtungsstelle obliegt der Landes Zahnärztekammer Brandenburg.

§ 3 Zusammensetzung der Schlichtungsstelle

- (1) Der Schlichtungsstelle gehören ein Vorsitzender, dessen Stellvertreter und zahnärztliche Mitglieder an, die von der Kammerversammlung zu wählen sind. Der Vorsitzende und sein Stellvertreter müssen die Befähigung zum Richteramt haben. Für die Mitglieder, die während der Dauer der Wahlperiode ausscheiden, sind für den Rest der Zeit neue Mitglieder zu wählen.
- (2) Die Schlichtungsstelle wird jeweils in der Besetzung mit dem Vorsitzenden und zwei Beisitzern tätig.
- (3) Die Mitglieder der Schlichtungsstelle sind unabhängig, weisungsungebunden und nur dem Gesetz, ihrem Gewissen und ihrer fachlichen Überzeugung verantwortlich. Sie sind zur Verschwiegenheit verpflichtet und haben insbesondere ihre Kenntnisse aus der Verhandlung und den ihnen zur Verfügung gestellten schriftlichen Unterlagen streng vertraulich zu behandeln. Die Schweigepflicht besteht auch nach Beendigung der Tätigkeit in der Schlichtungsstelle fort.



§ 4

Entschädigung der Mitglieder der Schlichtungsstelle

(1) Die Mitglieder der Schlichtungsstelle üben ihre Tätigkeit ehrenamtlich aus. Ihre Entschädigung erfolgt nach der Reise- und Sitzungskostenregelung der Landeszahnärztekammer Brandenburg.

(2) Der Vorsitzende und sein Stellvertreter erhalten eine Entschädigung je Sitzungstag. Mit dieser Entschädigung ist der Gesamtaufwand abgegolten.

§ 5

Eröffnung eines Schlichtungsverfahrens

(1) Ein Schlichtungsverfahren kann von jeder am Streit beteiligten Partei beantragt werden. Der Antrag ist an den Präsidenten der Landeszahnärztekammer Brandenburg zu richten. Er soll den Sachverhalt darstellen und eine Begründung enthalten.

(2) Das Schlichtungsverfahren wird nur im Einverständnis beider Parteien durchgeführt. Das einmal erklärte Einverständnis zu einem Schlichtungsverfahren kann widerrufen werden.

(3) Die Schlichtungsstelle wird nicht tätig, solange ein Gerichtsverfahren oder ein staatsanwaltliches Ermittlungsverfahren wegen derselben Tatsache anhängig ist, es sei denn, die Parteien haben wegen der beabsichtigten Schlichtung dieses Verfahren zum Ruhen gebracht. Wird ein solches Verfahren nach Anrufung der Schlichtungsstelle eröffnet oder bekannt, so wird das Schlichtungsverfahren eingestellt.

(4) Die Schlichtungsstelle wird nicht tätig, wenn behauptete Behandlungsfehler zum Zeitpunkt der Antragstellung länger als 3 Jahre zurückliegen.

§ 6

Schlichtungsverfahren

(1) Die Verhandlungen der Schlichtungsstelle erfolgen im Allgemeinen, sofern nicht besondere Umstände eine andere Regelung erforderlich machen, in der Geschäftsstelle der Landeszahnärztekammer Brandenburg.

(2) Die Verhandlung vor der Schlichtungsstelle ist nicht öffentlich. In besonderen Fällen kann der Vorsitzende nicht beteiligte Dritte zur Verhandlung zulassen. Jede Partei kann sich durch einen Rechtsanwalt oder eine geeignete volljährige Person vertreten lassen. § 157 der Zivilprozessordnung ist entsprechend anzuwenden. Das entbindet sie jedoch nicht von ihrer Verpflichtung zum persönlichen Erscheinen in der Schlichtungsverhandlung.



- (3) Die Ausschließung und Ablehnung der Mitglieder der Schlichtungsstelle erfolgt in entsprechender Anwendung der §§ 41 ff der Zivilprozessordnung.
- (4) Der Vorsitzende bereitet das Schlichtungsverfahren vor, dazu bedient er sich der Dienste der Geschäftsstelle der Landes Zahnärztekammer Brandenburg.
- (5) Das Schlichtungsverfahren wird durch schriftliche Mitteilung des Vorsitzenden der Schlichtungsstelle an die Parteien . Antragsteller und Antragsgegner . sowie an die übrigen Mitglieder der Schlichtungsstelle eröffnet. Spätestens mit der Mitteilung lässt der Vorsitzende dem Antragsgegner eine Abschrift des Antrages auf Eröffnung des Schlichtungsverfahrens zugehen.
- (6) Der Vorsitzende bestimmt nach Eröffnung des Schlichtungsverfahrens einen Termin zur Güteverhandlung. Die Ladung der Parteien erfolgt auf schriftlichem Wege. Die Ladungsfrist soll vier Wochen betragen.
- (7) Der Vorsitzende leitet die Güteverhandlung. Er hat dafür Sorge zu tragen, dass die mündliche Verhandlung in einer Sitzung zu Ende geführt wird. Erweist sich eine Vertagung als notwendig, so verkündet der Vorsitzende in der Sitzung den Termin zur weiteren Verhandlung oder setzt, falls dies nicht möglich ist, zu einem späteren Zeitpunkt einen Fortsetzungstermin fest.
- (8) Der Vorsitzende beginnt die Verhandlung mit dem Sachvortrag. Danach wird der Sach- und Streitstand mit den Parteien erörtert.
- (9) Über die Güteverhandlung ist eine Niederschrift anzufertigen. Die Zuziehung eines Protokollführers liegt im Ermessen des Vorsitzenden der Schlichtungsstelle. Die Niederschrift ist vom Vorsitzenden der Schlichtungsstelle zu unterzeichnen, bei Verhinderung unterzeichnet der Ältere der Beisitzer. Die Niederschrift ist allen Beteiligten zuzustellen.

§ 7

Beendigung des Schlichtungsverfahrens

- (1) Die Schlichtungsstelle unterbreitet den Beteiligten einen Vorschlag zur Schlichtung und setzt ihnen eine Frist zur Annahme des Vorschlages.
- (2) Die Schlichtung ist gescheitert, wenn ein Beteiligter unentschuldigt nicht erscheint, den Schlichtungsvorschlag ablehnt oder in der gesetzten Frist keine Erklärung abgibt.
- (3) Die Schlichtungsstelle kann auch von einem Schlichtungsvorschlag absehen, wenn es keine Anhaltspunkte für die Berechtigung des geltend gemachten Anspruches gibt.



§ 8 Kosten des Verfahrens

(1) Die Kosten der Schlichtungsstelle trägt die Landes Zahnärztekammer Brandenburg. Sie erhebt hierfür von den Beteiligten keine Gebühren und Auslagen, mit Ausnahme der Kosten für ein ggf. einzuholendes Gutachten, die der Beweisführer aufzubringen hat.

(2) Die Beteiligten tragen ihre eigenen Kosten einschließlich der Kosten ihrer Vertretung selbst, es sei denn, sie treffen eine anderweitige Vereinbarung.

§ 9 In-Kraft-Treten, Außer-Kraft-Treten

(1) Diese Satzung der Schlichtungsstelle tritt am Tage nach der Veröffentlichung im ~~s~~Zahnärzteblatt Brandenburg%in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Schlichtungsordnung der Landes Zahnärztekammer Brandenburg vom 31. Oktober 1992 (BRAND-AKTUELL Nr. 5/1992) außer Kraft.